

**Rechtsanwalt
Roland Bisping**

**Otto-Lilienthal-Str. 2
88046 Friedrichshafen**

V O L L M A C H T

**Zustellungen werden
ausschließlich an den
Bevollmächtigten erbeten**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur außergerichtlichen Vertretung und bei Verhandlungen aller Art
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Die Vollmacht erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kosten-festsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungs-verfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen-zunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurück-zunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Bevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Im Übrigen gelten die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), deren Kenntnisnahme hiermit bestätigt wird.

Friedrichshafen, den 20..

.....

(Unterschrift)

Ich willige ein, dass mir Emails unverschlüsselt übersandt werden.

JA [] NEIN []

Friedrichshafen, den 20..

.....

(Unterschrift)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).
2. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant erklärt sein Einverständnis, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.
3. Dem Mandanten ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz Rechtsanwaltskosten nicht erstattet werden.
4. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche des Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
5. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er von dem Mandanten ausdrücklich einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
6. Der Rechtsanwalt ist zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten für die Dauer von 36 Monaten nach Beendigung des Auftrages verpflichtet.
7. Für telefonische Auskünfte wird keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen.
8. Der Mandant hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind.
9. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.
10. Die Haftung des Anwalts wird auf einen Höchstbetrag von Euro 1.000.000 für ein Schadensereignis beschränkt. Die Haftung bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.
11. Eine verbindliche Erklärung, ob Kosten von dritter Seite, z.B. Rechtsschutzversicherungen, übernommen werden, kann nicht erfolgen.
12. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
13. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber dem Anwalt beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags (§ 51b BRAO).